

Wien, am 20.04.2017

OFFENER BRIEF

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau!

Mit Bestürzung hat die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter im Wege der Medienberichterstattung vom gemeinsamen Wunsch der Landeshauptleute erfahren, einzelne Rechtsgebiete der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte zu entziehen.

Derartige Reformvorschläge sind weder mit der österreichischen Bundesverfassung noch mit europäischen Standards vereinbar. Sie lassen leider auf ein Unverständnis für die in einem demokratisch grundgelegten Rechtsstaat selbstverständliche Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative schließen, was umso erschreckender ist, wenn derartige Vorschläge von höchsten Repräsentanten der vollziehenden Staatsgewalt kommen.

Die Kontrolle der Vollziehung durch unabhängige Gerichte ist ein selbstverständliches Element der europäischen Grundrechtsordnung. Es war ein großer Erfolg, dass es nach jahrzehntelangem Bemühen gelang, den österreichischen Nachholbedarf auf diesem Gebiet durch die Einführung einer erstinstanzlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu beseitigen und den Widerstand insbesondere der Landespolitik dagegen zu überwinden. Einzelne Materien von dieser Kontrolle wieder auszunehmen wäre nicht nur ein fataler Rückschritt sondern würde das gewaltenteilende Grundprinzip insoweit ad absurdum führen.

Gerichte haben die Verwaltung am Maßstab der Gesetze zu überprüfen. Es liegt daher am Gesetzgeber, wie weit die gesetzliche Bestimmungen determiniert oder in das Ermessen der Vollziehung gestellt sind. Jede Ermessensentscheidung ist anhand der dem konkreten Gesetz oder der Gesamtrechtsordnung entnehmbaren Ziele und Wertungen vorzunehmen. Widersprüche dazu können einen Mangel darstellen, der bei der gerichtlichen Überprüfung aufzugreifen ist. Zunehmend ist die Politik dazu übergegangen Leitlinien der Politik in Grundsatzgesetzen oder sogar in Verfassungen festzuschreiben. Damit wird in den Bürgerinnen und Bürgern die Erwartung geweckt, dass konkrete Sachpolitik sich daran orientieren soll. Offenbar hofft man durch derartige legislative Festschreibungen Zustimmung zu generieren, bedenkt jedoch nicht, dass damit auch Schranken für konkrete Gesetzesvorhaben aufgestellt werden. Besondere Problematik ergibt sich dann, wenn keine Prioritäten der mittlerweile zahlreichen Leitlinien zueinander festgelegt sind. Geschieht dies nicht explizit, so erfolgt die Abwägung bei der Vollziehung zunächst durch die Verwaltungsorgane und unterliegt deren Beurteilung anschließend gerichtlicher Überprüfung. Es ist hier nicht nach einer Einschränkung der Gerichtsbarkeit sondern nach einer Änderung der

Gesetzgebungspraxis zu rufen. Insoweit könnte in einen gewaltenübergreifenden Dialog eingetreten werden. Ein einzelnes Urteil, das im Übrigen noch der rechtlichen Überprüfung durch das Höchstgericht unterliegt, zum Anlass zu nehmen, die teilweise Abschaffung gerichtlicher Kontrolle zu fordern und gar die demokratische Legitimation der auf der Verfassung demokratisch grundgelegten Verwaltungsgerichtsbarkeit anzuzweifeln erschüttert das Vertrauen in den Rechtsstaat und widerspricht damit auch der vom Ministerkomitee des Europarats aufgestellten Forderung, dass „die Vertreter der exekutiven und legislativen Staatsgewalten, wenn sie gerichtliche Entscheidungen kommentieren, Kritik vermeiden, die geeignet ist, die Unabhängigkeit der Justiz oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu untergraben.“¹

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter ersucht daher die Landeshauptleute auf den Boden konstruktiver Diskussion zurückzukehren und jedenfalls zu akzeptieren, dass Gerichte ihren vom Verfassungsgesetzgeber in Übereinstimmung mit den europäischen Grundprinzipien gesetzten Aufgaben nachzukommen haben.

Mag. Werner Zinkl
Präsident

¹ Empfehlung 2010/12 des Ministerkomitees Paragraph 18

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

BIC: OPSKATWW
IBAN: AT87 6000 0000 0165 5636

ZVR-Zahl 947673779